

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Becheln	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Römerweg" in Becheln**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der Verkehrsanlage „Römerweg“, welche zwischen der Taunusstraße und der Schulstraße verläuft, in geschlossener Bauweise (sog.Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Arbeiten erstreckten sich über den überwiegenden Teil der Länge der Verkehrsanlage. Die Ortsbürgermeisterin hatte im Benehmen mit den Beigeordneten im April 2020, als wegen der Corona-Pandemie keine Ratssitzungen durchgeführt werden konnten, im Wege der Eilentscheidung einer Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme in das Ausbauprogramm zugestimmt. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Becheln abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Becheln beträgt demnach insgesamt ca. 3.600,00 Euro. Die Verkehrsanlage „Römerweg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Taunusstraße/Oberdorf und Unterdorf“ der Ortsgemeinde Becheln.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Becheln in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Becheln über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Becheln an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (= Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz

einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Beim Römerweg handelt es sich um eine relativ kurze Verkehrsanlage von ca. 80 m Länge, die eine Verbindungsfunktion zwischen zwei Verkehrsanlagen hat und nur eine relativ geringe Zahl von Anliegergrundstücken erschließt; vier der Anliegergrundstücke sind zudem Eckgrundstücke, die gleichzeitig auch von anderen Straßen erschlossen werden. Von der Tendenz her spricht eine relativ kurze Verkehrsanlage für einen höheren Gemeindeanteil. Beim seinerzeitigen Vollausbau des Römerweges vor rund 20 Jahren (Endabrechnung der Ausbaubeiträge erfolgte in 2004) wurde von einem Gemeindeanteil von 35 % ausgegangen. Seitdem hat sich insbesondere durch verschiedene Grundsatzurteile des OVG Rheinland-Pfalz ab Ende 2005 die Rechtsprechung zum Gemeindeanteil im Ausbaubeitragsrecht fortentwickelt. Ein Gemeindeanteil von 35 – 45 % wird heute für die Kategorie von Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr für angemessen angesehen (siehe die nachfolgenden Ausführungen dazu). Geht man für den Römerweg von dieser Situation aus, so wäre demnach auch ein Gemeindeanteil von 45 % noch von der zulässigen Bandbreite abgedeckt. Zudem spricht –wie oben dargelegt- eine relativ kurze Straße tendenziell für einen höheren Gemeindeanteil.

Die Einrichtungen der Straßenentwässerung kommen weitaus überwiegend der Fahrbahn zugute, so dass es sachgerecht erscheint, beim Gemeindeanteil auf die Fahrbahn abzustellen. Hinsichtlich Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr dürften keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zum Fahrzeugdurchgangsverkehr ist auch derjenige zu rechnen, der z.B. in Form landwirtschaftlichen Verkehrs durch den Römerweg als „Abkürzung“ über die Taunusstraße in den sich anschließenden Außenbereich und ggf. wieder auf dem gleichen Weg zurück fließen würde.

Das OVG Rheinland-Pfalz geht bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 %, bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt der Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim „Römerweg“ aufgrund seiner relativ geringen Länge und der verhältnismäßig kleinen Zahl an erschlossenen Grundstücken wohl um eine Straße mit einem zwar erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr handelt. Von einem überwiegenden Durchgangsverkehr wird man wohl noch nicht ausgehen können. Seitens der Verwaltung wird von daher ein Gemeindeanteil von 45 % vorgeschlagen.

Sollte der Ortsgemeinderat Becheln aufgrund seiner genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der voraussichtlichen Verkehrsströme zur Einschätzung gelangen, dass aus sachlichen Gründen die Gewichtung zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr abweichend vom o.a. Vorschlag gerechtfertigt erscheint (z.B. Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr

halten sich in etwa die Waage), so sollte dies unter Angabe von Gründen nachvollziehbar auch in die Niederschrift aufgenommen und darauf geachtet werden, dass der gemeindliche Einschätzungsspielraum von +/-5 % nicht überschritten wird.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Becheln der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Römerweg“ in Becheln (Parzellen Flur 6, Flurstücke 63, 64/4, 65) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Römerweg“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Becheln vom 11.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.08.2012 herangezogen.
2. Der Anteil der Ortsgemeinde Becheln an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 45 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 55 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister